

Ergänzende Bedingungen

zur

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab: 1. Juli 2007

1. Geltungsbereich

Die Ergänzenden Bedingungen beziehen sich im Wesentlichen auf die netzanschlussrelevanten Festlegungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006 für:

- den Neubau von ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- Leistungserhöhungen/bauliche Veränderungen an bestehenden ortsfesten Netzanschlüssen (§§ 9 und 11 NAV)
- zeitlich befristete Netzanschlüsse
- die Ausführung sonstiger Leistungen gemäß §§ 14, 22, 23, 24 NAV

Netzanschlüsse, mit einer Leistung > 155 kW (> 250 A bei $\cos \phi = 0,9$) bis ≤ 300 kW werden als Niederspannungsanschluss errichtet, sind jedoch nicht durch die pauschalen Kostenansätze der Ergänzenden Bedingungen geregelt.

Netzanschlüsse > 300 kW werden vorzugsweise in vorgelagerten Netzebenen (z. B. Mittelspannung) realisiert.

Technische Anschlussbedingungen

Für Netzanschlüsse und deren Nutzung gelten im Netz der Stadtwerke Malchow Technische Anschlussbedingungen (TAB) nach Maßgabe des § 20 NAV. Diese gehören zu den Ergänzenden Bedingungen und sind in ihrer aktuellen Fassung im Internet unter www.stadtwerke-malchow.de abrufbar.

2. Anschlusspreis

Die dem Anschlussnehmer berechneten Kostenanteile für den Netzanschluss werden als Anschlusspreis ausgewiesen. Dieser kann enthalten:

- die Kostenerstattung zur Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV (inkl. der Erstinbetriebsetzung nach § 14 NAV)
- den Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV
- die Montagekosten je Mess- und Steuereinrichtung

3. Anschlusskosten und sonstige Kosten

3.1. Kostenerstattung für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses (§ 9 NAV)

Allgemeines

Für Anschlüsse die durch Art, Lage und Dimensionierung vom Standard abweichen und durch die nachfolgend beschriebenen Pauschalen nicht abgedeckt werden, können die Kosten individuell berechnet werden.

Der Netzanschluss von nicht ständig bewohnten Objekten erfolgt mittels Zähleranschlussssäule, welche an der Grundstücksgrenze zu errichten ist. Bei der Auflösung eines nicht leistungsfähigen Netzanschlusses in mehrere Anschlüsse werden dem Anschlussnehmer je Netzanschluss die Kosten der Errichtung eines Kabel-Netzanschlusses in der von ihm gewählten Bauweise berechnet.

Zeitlich befristete Anschlüsse (Baustromanschlüsse) Für die Herstellung/Demontage der Verbindung zum/vom Verteilungsnetz und zur Inbetriebsetzung/Außerbetriebsetzung eines zeitlich begrenzten Anschlusses (z. B. Baustrom) werden nachfolgende Kosten berechnet. Darin sind die Leistungspositionen Freischaltung, Wiederinbetriebnahme, An- und Abfahrt enthalten. Die Kosten für die Montage/Demontage der Messeinrichtungen sowie die Miete für den Baustromverteiler (falls gewünscht) werden separat berechnet.

- Anschluss bis 100 A: 233,20 € **277,51 €**

Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal zwei Jahren in einen festen Anschluss umzuwandeln.

Hausanschluss innen (100 A/250 A) und Außenwandeinbau

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Für die Montage der Hauseinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

Beim Außenwandeinbau erfolgt die Montage des Hausanschlusskastens in ein anschlussnehmerseitig vorgefertigtes Wandeinbaugeschäuse/einen Wandeinbaurahmen einschließlich der zusätzlichen Schutzrohrmontage.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 6 Meter: 655,00 € **779,45 €**
- Anschluss bis 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 6 Meter: 877,70 € **1044,46 €**

Zähleranschlussssäule

Bestandteil der Netzanschlusskosten sind die Verbindung des Anschlusses mit der Verteileranlage, die Verlegung des Anschlusskabels, die Montage und der Anschluss des Hausanschlusskastens in der Zähleranschlussssäule sowie die Inbetriebnahme des Netzanschlusses. Die Errichtung und Beistellung der Zähleranschlussssäule liegt in der Verantwortung des Anschlussnehmers. Die Aufstellung erfolgt vorzugsweise an der Grundstücksgrenze.

- Anschluss bis 100 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 6 Meter: 655,00 € **779,45 €**
- Anschluss bis 250 A mit einer Länge der Anschlussleitung bis 6 Meter: 877,70 € **1044,46 €**

Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Längenpauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusskabellänge als Mehrlänge berechnet.

• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 100 A:	28,00 €	33,32 €
• Mehrlänge pro Meter für Anschlüsse bis 250 A:	37,52 €	44,65 €

Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil auf dem Anschlussnehmergrundstück gewähren die Stadtwerke Malchow einen Rabatt, angerechnet auf den Anschlusspreis.

• Rabatt auf den Tiefbau pro Meter:	22,00 €	26,18 €
-------------------------------------	---------	----------------

Auswechseln eines Hausanschlusskastens bzw. der Hausanschlusssicherung

• Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 100 A:	123,73 €	147,24 €
• Wechsel eines bestehenden Hausanschlusskastens gegen einen Hausanschlusskasten 250 A:	233,10 €	277,39 €
• Wechsel der Hausanschlusssicherung Verursacher Anschlussnehmer/-nutzer:	30,73 €	36,57 €

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.1 aufgeführten Leistungen (z. B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

• vergebliche Anfahrt:	28,73 €	34,19 €
------------------------	---------	----------------

3.2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

Die Stadtwerke Malchow erheben bei der Erstellung von Anschlüssen bzw. für die Erhöhung der Anschlussleistung bestehender Anlagen vom Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss (BKZ) in Höhe von 50 % der umlegbaren Gesamtkosten, gemäß der gesetzlichen Regelung.

Nach § 11 Abs. 3 NAV wird ein BKZ nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der eine Leistungsanforderung von 30 Kilowatt übersteigt. Bis 30.06.2007 gelten die Übergangsregelungen nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 NAV. Für die Leistungsanspruchnahme gilt die maximal zeitgleiche Leistung am Netzanschluss unter Berücksichtigung der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen.

Grundlage für die Festsetzung der durchmischten Leistungsanteile je Anschlussnutzer ist das BKZ-Bewertungsverfahren der E.ON edis Netz GmbH.

Eine Nachberechnung des BKZ erfolgt, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Dies ist gegeben, wenn sich die Leistungsanforderung um mindestens 5 % gegenüber der ursprünglichen Leistungsanforderung erhöht.

3.3. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV)

Zählermontage

Die Leistung umfasst die Montage und/oder Demontage ohne die Kosten für die Mess- oder Steuereinrichtung.

• Niederspannungs- Direktzähleinrichtung:	28,73 €	34,19 €
• je weitere Niederspannungs- Direktzähleinrichtung am selben Netzanschluss und einmalige Anfahrt:	28,73 €	34,19 €
• Direktzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung):	86,19 €	102,57 €
• Wandlerzähleinrichtung SLP (Standardlastprofil):	71,83 €	85,47 €
• Wandlerzähleinrichtung LGZ (Lastgangzählung):	143,65 €	170,94 €
• Schaltuhr bzw. sonstige Schalt- und Steuereinrichtungen:	28,73 €	34,19 €

Wiederverplombung von nicht gemessenen Anlagenteilen der Anschlussnehmeranlage

• Erneuerung widerrechtlich entfernter Plomben:	28,73 €	34,19 €
---	---------	----------------

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung der Leistungen für Direktzähleinrichtungen LGZ oder Wandlerzähleinrichtungen SLP und LGZ (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrtter Zugang zur Messeinrichtung) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

• vergebliche Anfahrt:	28,73 €	34,19 €
------------------------	---------	----------------

3.4. Zahlung, Verzug (§ 23 NAV)

Für alle Leistungen sind die benannten Kosten innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig. Für einen vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachten Zahlungsverzug werden nachfolgende Kosten berechnet. Sie werden ohne Umsatzsteuer erhoben.

- Mahnung: 3,05 €
- Einzug durch einen Beauftragten (je Inkassogang): 19,15 €

3.5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 24 NAV)

Für die Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung im Sinne des § 24 NAV wird keine Umsatzsteuer erhoben. Die Kosten der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung werden mit der Erbringung sofort fällig. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Unterbrechung: 38,30 €
- Aufwandspauschale: 5,74 €

Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung durch physische, zwangsweise Trennung des Netzanschlusses

- Trennen des Netzanschlusses an der Freileitung 71,83 €
 - Trennen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 86,19 €
 - Trennen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten: 76,60 €
- Die Kosten verstehen sich zuzüglich einer Aufwandspauschale von: 5,74 €

Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung an der anschlussnehmereigenen Trennvorrichtung am Zählerplatz

- Ausführungskosten der Wiederherstellung: 38,30 € **45,58 €**
- Aufwandspauschale: 5,74 € **6,83 €**

Wiederherstellung des ursprünglichen Anschlusses und der Anschlussnutzung nach physischer Trennung des Netzanschlusses

- Herstellen des Netzanschlusses an der Freileitung: 71,83 € **161,09 €**
 - Herstellen des Netzanschlusses am Anschlusskabel: 143,65 € **170,94 €**
 - Herstellen des Netzanschlusses am Etagenabzweigkasten: 76,60 € **140,01 €**
- Die Kosten verstehen sich zuzüglich einer Aufwandspauschale von: 5,74 € **6,83 €**

Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer oder -nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der unter 3.5 aufgeführten Leistungen (z. B. Nichtanwesenheit/verwehrt Zugang) werden die nachfolgend ausgewiesenen Kosten berechnet.

- Entstandene Ausführungskosten der Unterbrechung: 38,30 €
- Aufwandspauschale: 5,74 €
- Entstandene Ausführungskosten der Wiederherstellung: 38,30 € **45,58 €**
- Aufwandspauschale: 5,74 € **6,83 €**

4. Umsatzsteuer

Soweit die oben genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die gerundeten Bruttopreise (fett gedruckt) angegeben.

5. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

6. Änderungsvorbehalt

Die Stadtwerke Malchow behalten sich eine Änderung der „Ergänzenden Bedingungen zur StromNAV“ vor. Die geänderte Fassung wird mit Inkrafttreten Bestandteil des jeweils abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Stadtwerke Malchow, Straße der Jugend 2, 17213 Malchow